

AMTSBLATT

G 1292

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

187. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 6. Mai 2005

Nummer 18

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

- 183 Verlegung einer Geschäftsstelle (Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Albert Schulte Tenderich). S. 149
- 184 Zurücknahme von Vermessungsgenehmigungen (Dipl.-Ing. Franz Leinfelder, Haan). S. 149
- 185 Anerkennung einer Stiftung („Helene Bausch-Stiftung“). S. 149

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 186 Antrag der van Hout Edelstahl- und Metallrecycling GmbH auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG. S. 150
- 187 Genehmigungsantrag der Firma Henkel KGaA nach § 4 BImSchG auf Errichtung und Betrieb einer Anlage 65 „Kleinproduktion“ mit der Einheit „Fein disperse Produkte“. S. 150

188 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Aer Concept Aerosol-Produkte GmbH, Schwalmtal-Waldniel. S. 151

189 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Kreis Weseler Abfallgesellschaft (KWA) – Umbau Vorschaltanlage. S. 151

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 190 Bekanntmachung der Sitzung und Tagesordnung der Verbandsversammlung Kommunales Rechenzentrum Niederrhein. S. 152
- 191 Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Regionalverbandes Ruhr mit den Anlagen für das Haushaltsjahr 2005. S. 152
- 192 Aufgebot eines Sparkassenbuchs (Nr. 322 123 825 0 (1 123 825 0)). S. 152

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

- 183 Verlegung einer Geschäftsstelle**
(Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Dipl.-Ing. Albert Schulte Tenderich)

Bezirksregierung
33.2413

Düsseldorf, den 25. April 2005

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur
Dipl.-Ing. Albert Schulte Tenderich

hat seine Geschäftsstelle von
40223 Düsseldorf,
Fleher Straße 3

nach

41352 Korschenbroich,
Friedrich-Ebert-Str. 9-11

verlegt.

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 149

- 184 Zurücknahme von
Vermessungsgenehmigungen**
(Dipl.-Ing. Franz Leinfelder, Haan)

Bezirksregierung
33.2416

Düsseldorf, den 21. April 2005

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Franz Leinfelder
Wilhelmstraße 33
42781 Haan

erteilte Vermessungsgenehmigung I für den
Vermessungsassessor Dipl.-Ing. Peter Neu
ist erloschen.

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 149

- 185 Anerkennung einer Stiftung**
(„Helene Bausch-Stiftung“)

Bezirksregierung
15.2.1-St.1128

Düsseldorf, den 28. April 2005

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die
„**Helene Bausch-Stiftung**“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit §§ 1, 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 17. März 2005 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 149

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

186 Antrag der van Hout Edelstahl- und Metallrecycling GmbH auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG

Bezirksregierung
52.03.05.14 -vH-02/05

Düsseldorf, den 21. April 2005

Die van Hout Edelstahl- und Metallrecycling GmbH, Am Hotschgraf 6 in 41334 Nettetal hat mit Datum vom 05.03.2004 gem. § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) die Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten mit einer Gesamtlagerkapazität von weniger als 1.500 t und einer Lagerfläche von weniger als 15.000 m² sowie zum Umschlag und zur Konditionierung durch manuelle und maschinelle Bearbeitung wie Sortieren, Trennen, Schneiden u. a. von Eisen- und Nichteisenschrotten als auch anderen Abfällen auf dem Grundstück in 41334 Nettetal, Am Hotschgraf 6, Gemarkung Leuth, Flur 07, Flurstück 483 beantragt.

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des Gesetzes durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Hesse

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 150

187 Genehmigungsantrag der Firma Henkel KGaA nach § 4 BImSchG auf Errichtung und Betrieb einer Anlage 65 „Kleinproduktion“ mit der Einheit „Fein disperse Produkte“

Bezirksregierung
56.8851.4.1/4747

Düsseldorf, den 25. April 2005

Die Firma Henkel KGaA, Henkelstraße 67, 40589 Düsseldorf hat mit Antrag vom 07.04.2005 die Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage 65 „Kleinproduktio-

nen“ mit der Einheit „Fein disperse Produkte“ im Gebäude Z05 beantragt.

Im Einzelnen wird beantragt:

1. Rohstoffeingangsbereich
2. Leitwarte/Labor
3. Versorgungsbereich, Lager
4. Prozessraum
5. Abluftwäscher und Abwasserbehandlung

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **13. Mai bis 13. Juni 2005** an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 240a, 2. OG, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf
Montag bis Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr.

Ich fordere hiermit auf, etwaige erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben entweder schriftlich oder zur Niederschrift bei mir innerhalb der **Einwendungsfrist vom 13. Mai bis 27. Juni 2005** vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG). Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 6 BImSchG).

Die Einwendungen haben neben dem Vor- und Zunamen (Familiennamen) auch die volle leserliche Anschrift der Einwenderin/des Einwenders zu tragen. Einwendungen, die unleserliche Namen oder Anschriften aufweisen, müssen unberücksichtigt bleiben.

Darüber hinaus werden auch nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, welche ihrer Rechtsgüter (z.B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) die Einwenderin/der Einwender für gefährdet ansieht.

Desgleichen bleiben gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NRW gleichförmige Einwendungen (vielfältigte, gleichlautende Texte) unberücksichtigt, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar Name und Anschrift der Vertreterin/des Vertreters der übrigen Unterzeichner erkennen lassen oder bei denen die Vertreterin/der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an die Antragstellerin weitergegeben; jedoch werden auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders deren/dessen Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Der Termin für den Beginn der Erörterung der Einwendungen wird bestimmt auf den **06. Juli 2005, 08.30 Uhr**. Die Erörterung ist öffentlich und findet statt im Raum 500 (4. Etage) der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2 in Düsseldorf. Einlass kann nur bis zur Kapazitätsgrenze der Räumlichkeiten gewährt werden. Zu diesem Termin wird nicht gesondert geladen.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten Tag weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung

der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet. Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Gemäß § 16 der 9. BImSchV – Verordnung über das Genehmigungsverfahren – findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind oder ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Gemäß § 3 c Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Schemion

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 150

**188 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Firma
Aer Concept Aerosol-Produkte GmbH,
Schwalmtal-Waldniel**

Bezirksregierung
56. 310n – GV 48/04 – Ma

Düsseldorf, den 26. April 2005

**Antrag der Firma
Aer Concept Aerosol-Produkte GmbH,
Schwalmtal-Waldniel
auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG)**

Antrag der Firma Aer Concept Aerosol-Produkte GmbH, Schwalmtal-Waldniel auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Die Firma Aer Concept Aerosol-Produkte GmbH, Amerner Straße 49, 41366 Schwalmtal-Waldniel

hat mit Datum vom 11.08.2004 einen Antrag auf Erteilung der Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 t bis weniger als 30 t gestellt. Die Anlage soll auf dem Betriebsgelände Weiherfeld 51, 41379 Brüggen, Gemarkung Brüggen, Flur 47, Flurstück 579, errichtet werden. Das Vorhaben bedarf nach § 3b Abs. 1 i.V.m. § 3c Abs. 1 UVPG einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im vorliegenden Falle hat diese Prüfung ergeben, dass nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

Gemäß § 3a, Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
Schneiderwind

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 151

**189 Bekanntgabe nach § 3a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Kreis Weseler Abfallgesellschaft (KWA) – Umbau Vorschaltanlage**

Bezirksregierung
56.8851.8.1-4740

Düsseldorf, den 28. April 2005

Die Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbH & Co. KG, Grafftstr. 25, 47475 Kamp-Lintfort beabsichtigt, die Vorschalt-/Sortieranlage des AEZ Asdonkshof umzubauen und zu erweitern. Durch veränderte Maschinenteknik sollen die Sortiereigenschaften verbessert werden, u.a. sollen eine heizwertreiche Fraktion sowie stofflich verwertbare Fraktionen aussortiert werden. Durch die geänderte Verfahrensführung wird die Kapazität der Anlage auf maximal 69.000 t/a erhöht.

Mit Datum vom 15.03.2005 wurde hierfür ein Antrag auf wesentliche Änderung des Abfallentsorgungszentrums Asdonkshof nach § 16 BImSchG gestellt.

Das Vorhaben bedarf nach § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im vorliegenden Fall hat diese Prüfung ergeben, dass nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
Thaler

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 151

**C.
Rechtsvorschriften
und Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

**190 Bekanntmachung
 der Sitzung und Tagesordnung
 der Verbandsversammlung
 Kommunales Rechenzentrum Niederrhein**

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung findet am 30.05.2005 um 17.00 Uhr im Kommunalen Rechenzentrum Niederrhein – Besprechungsraum 114/115 –, Drennesweg 5, 47445 Moers, statt.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

- Punkt 1: Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Einladung
- Punkt 2: Anregungen zur Tagesordnung
- Punkt 3: Bestimmung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
- Punkt 4: Bericht über die Behandlung von Beschlüssen, Anregungen und Empfehlungen aus der letzten öffentlichen Sitzung
- Punkt 5: Jahresbericht 2004
- Punkt 6: Strategische Ausrichtung der kommunalen IT auf Bundes- und Landesebene
- Punkt 7: Einrichtung einer Clearingstelle
- Punkt 8: Eröffnungsbilanz 2004
- Punkt 9: Erste Erkenntnisse zum vorläufigen Jahresergebnis 2004 und zur vorläufigen Abschlussbilanz 2004
- Punkt 10: KRZN-GmbH Wahl der Gesellschafterversammlung
- Punkt 11: Mitteilungen und Anfragen

B. Nichtöffentliche Sitzung

- Punkt 12: Bericht über die Behandlung von Beschlüssen, Anregungen und Empfehlungen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung
- Punkt 13: Mitteilungen und Anfragen

Moers, den 14. April 2005

Kommunales Rechenzentrum
Niederrhein
Vorsitzender der
Verbandsversammlung
Papen

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 152

**191 Auslegung
 des Entwurfes der Haushaltssatzung
 des Regionalverbandes Ruhr
 mit den Anlagen für das
 Haushaltsjahr 2005**

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit den Anlagen für das Haushaltsjahr 2005 liegt gem. § 80 Abs. 3 Gemeindeordnung NW in der Fassung vom 16. November 2004 (Kommunales Finanzmanagement NRW – NKFG NRW)

von Montag, 09.05.2005 bis Freitag, 03.06.2005
im Raum 26 des Dienstgebäudes Gutenbergstraße 47 in Essen zu den Zeiten

montags bis donnerstags
von 07.30 Uhr bis 15.30 Uhr

freitags von 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr

öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner (der Mitgliedskörperschaften) innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit Beginn am 17.05.2005 Einwendungen beim Regionaldirektor des Regionalverbandes Ruhr, Kronprinzenstraße 35, 45128 Essen erheben.

Essen, den 28. April 2005

Regionalverband Ruhr

Der Regionaldirektor

Heinz-Dieter Klink

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 152

**192 Aufgebot eines Sparkassenbuchs
 (Nr. 322 123 825 0 (1 123 825 0))**

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 322 123 825 0 (1 123 825 0), beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 26.07.2005 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 26. April 2005

Stadt-Sparkasse Solingen

Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 152

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**02 11/
 475 44 44**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluß: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berichteter Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach